

15350/AB
vom 02.10.2023 zu 15866/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.648.506

Wien, 29.9.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15866/J des Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen betreffend Auszahlung des Corona-Bonus - Folgeanfrage** wie folgt:

Frage 1: *Liegen Ihnen inzwischen Daten dazu vor, wie viele Personen den steuerfreien Corona-Bonus nach § 1f COVID-19-ZweckzuschussG erhalten haben? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*

- a. Bitte weisen Sie aus, welche Summen davon durch die Bundesländer beantragt wurden, welche Summen refundiert und welche aus welchen Gründen abgelehnt wurden.*

Folgende Zweckzuschüsse gemäß § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz wurden von den Bundesländern beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beantragt und durch dasselbe auch ausbezahlt:

Bundesland	gewährter Zweckzuschuss nach § 1f COVID-19-ZZG	begünstigte Personen
Wien	17.780.400,00 €	35.606
Salzburg	4.813.500,00 €	9.595
Oberösterr.	13.093.700,00 €	26.401

Bundesland	gewährter Zweckzuschuss nach § 1f COVID-19-ZZG	begünstigte Personen
Niederösterr.	10.943.500,00 €	21.887
Burgenland	1.451.000,00 €	2.902
Steiermark	10.501.000,00 €	21.002
Kärnten	4.270.024,00 €	8.540
Tirol	5.627.147,82 €	11.254
Vorarlberg	2.467.500,00 €	4.935
Österreich	70.947.771,82 €	142.122

Es wurden von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz daher keine von den Bundesländern gestellten Anträge auf Zweckzuschuss nach dem §1 f COVID-19-Zweckzuschussgesetz abgelehnt. Es liegen auch keine unbearbeiteten Anträge der Länder auf Zweckzuschuss nach dem § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz mehr vor.

Frage 2: *Liegen Ihnen inzwischen Daten dazu vor, wie viele Personen den steuerfreien Corona-Bonus § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes erhalten haben? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Berufsgruppen.*

- a. *Bitte weisen Sie aus, welche Summen davon durch die Bundesländer beantragt wurden, welche Summen refundiert und welche aus welchen Gründen abgelehnt wurden.*

Mir liegen derzeit keine Daten vor, wie viele Personen den steuerfreien Corona-Bonus gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes erhalten haben. In Bezug auf die Begründung verweise ich auf meine Beantwortung zu Frage 4.

Ergänzend festgehalten sei, dass im Sinne der Pflegefondslogik es sich bei den gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes ausbezahlten Zweckzuschüssen um Vorschüsse handelt, die von den Ländern somit nicht zu beantragen waren.

Frage 3: *Liegen Ihnen inzwischen alle, in der Anfragebeantwortung 9156/AB (Frage 1) angesprochenen, Anträge der Länder vor?*

- a. *Wenn ja, welche Mittel werden von den Ländern auf dieser Basis beantragt? Bitte um detaillierte Antwort nach Bundesland.*

Ja. Gemäß § 2 Abs. 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz sind auch die Frist für die Geltendmachung ersatzfähiger Ansprüche des Jahres 2021 und sämtliche gewährten Fristverlängerun-

gen das Jahr 2021 betreffend bereits abgelaufen. Die bei der Beantwortung der Frage 1 angeführte Tabelle ist somit endgültig und stellt – mangels Ablehnungen – auch die von den Ländern beantragten Summen dar.

Frage 4: *Liegen Ihnen inzwischen alle, in der Anfragebeantwortung 9156/AB (Frage 2) angesprochenen, Erklärungen der Länder bez. Maßnahmen aus dem verausgabten Zweckzuschuss vor?*

- a. *Wenn ja, welche Mittel wurden von den Ländern konkret für welche Maßnahmen eingesetzt? Bitte um detaillierte Antwort nach Bundesland.*

Die von mir in der Anfragebeantwortung 9156/AB (Frage 2) angesprochenen Erklärungen der Länder betreffend Maßnahmen aus dem verausgabten Zweckzuschuss liegen mir noch nicht vor. Die Begründung liegt darin, dass die Abstimmung meines Ministeriums mit dem in gegenständlicher Angelegenheit ebenfalls zuständigen Bundesministerium für Finanzen insbesondere über eine Verlängerung des abrechenbaren Zeitraums um sechs Monate bis Ende 2022 auf Basis der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes (PFG) geraume Zeit in Anspruch nahm. Erst nachdem ein diesbezügliches Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte, erging ein Ersuchen meines Ministeriums an die Länder um Vorlage der Erklärungen bis zum 31. August 2023.

Seitens meines Ministeriums ist in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, eine Stichprobenprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes ausbezahlten Zweckzuschüsse zu beauftragen. Die entsprechende Vergabe befindet sich derzeit in Vorbereitung. Somit werden mir die validen Beträge über die von den Ländern verausgabten Zweckzuschüsse erst nach Abschluss der Prüfungstätigkeiten der Buchhaltungsagentur des Bundes aller Voraussicht nach in der zweiten Jahreshälfte 2024 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

